

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
vom 19. Februar 2018**

"Selbsthilfe- und Projektförderung für Migrantinnen und Migranten"

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Selbsthilfe- und Projektförderung für Migrantinnen und Migranten ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von Projekten, die zur Integration beitragen. Neben Beratungsangeboten und Gesprächskreisen werden Interkulturelle Integrationsprojekte gefördert, die beispielsweise der Vermittlung von Qualifikationen für Migrantinnen und Migranten zum Inhalt haben, die ehrenamtliches Engagement unterstützen, die helfen, Vorurteile zwischen Menschen und Gruppen unterschiedlicher Herkunft abzubauen oder darauf abzielen, Benachteiligungen von ausländischen Frauen und Mädchen zu überwinden. Die Selbsthilfe- und Projektförderung ist in besonderem Maße auch dazu geeignet, den vielfach rein ehrenamtlich engagierten Menschen in den verschiedenen Quartieren Bremens und Bremerhavens Anerkennung und Wertschätzung für ihre wichtige soziale Arbeit auszudrücken.

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen Kriterien werden Projekte im Kontext der Selbsthilfe und Projektförderung für Migrantinnen und Migranten finanziell unterstützt?
2. Welche Informationsmöglichkeiten werden für Antragstellerinnen und Antragsteller angeboten?
3. Findet auf Nachfrage eine persönliche Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter statt?
4. Welcher Kontrolle unterliegen die Bewilligungs- bzw. Nichtbewilligungsentscheidungen?
5. Existiert für die Bewilligung der Anträge innerhalb der Behörde ein „Vier-Augen-Prinzip“?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien werden Projekte im Kontext der Selbsthilfe und Projektförderung für Migrantinnen und Migranten finanziell unterstützt?

Die Förderung der Projekte richtet sich nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung hinsichtlich der Vergabe von Zuwendungen (§ 44 LHO) sowie nach den „Allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von Selbsthilfe“ in der aktualisierten Version vom März 2017. Ziel ist hierbei „eine Unterstützung der lebensweltbezogenen gegenseitigen Hilfe Betroffener“.

Die Projekte sollen vor allem einen integrativen Charakter aufweisen. Diese inhaltliche Ausrichtung wird auch auf der Internetplattform des Ressorts und in der Information an die Antragstellerinnen und Antragsteller beschrieben. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Projekten, die der Benachteiligung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund entgegenwirken und auf Projekten, die Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Herkunft fördern.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob aus früheren Projekten der Antragstellerinnen und Antragsteller negative Erkenntnisse vorliegen (wie beispielsweise die verspätete Einreichung des Verwendungsnachweises oder die nicht zweckgemäße Verwendung der Mittel). Dies würde einer neuerlichen Förderung entgegenstehen.

2. Welche Informationsmöglichkeiten werden für Antragsstellerinnen und Antragsteller angeboten?

Alle Informationen sind auf der Homepage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu finden. Für Interessierte sind hier sowohl das Infoblatt und das aktuelle Antragsformular als auch die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterin sowie Hinweise auf weitere Fördermöglichkeiten (auch in anderen Ressorts) hinterlegt. Diese Informationen wurden am 18.12.2017 - für das Antragsjahr 2018 - an alle im Verteiler erfassten Vereine, Personen und Organisation zusätzlich per Mail versandt.

3. Findet auf Nachfrage eine persönliche Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter statt?

Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Möglichkeit, sich persönlich durch die Sachbearbeitung beraten zu lassen. Die Beratung erfolgt durch persönliche Vorsprachen oder weitaus häufiger per Telefon. Themen sind dabei im Allgemeinen die Regelungen zu den Förderbedingungen oder zur Zielerreichung und Evaluation.

4. Welcher Kontrolle unterliegen die Bewilligungs- bzw. Nichtbewilligungsentscheidungen?

Die Förderentscheidung trifft die Behörde unter Beteiligung eines Vergabegremiums. Das Gremium setzt sich zusammen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden und Wohlfahrtsverbänden, dem Bremer Rat für Integration sowie dem Landessportbund. Erkenntnisse der Mitglieder des Vergabegremiums über u.a. örtliche Gegebenheiten und die sozialraumbezogene Förderlandschaft fließen in die Vergabeentscheidung mit ein.

5. Existiert für die Bewilligung der Anträge innerhalb der Behörde ein „Vier-Augen-Prinzip“?

Das „Vier-Augen-Prinzip“ findet durchgängig Anwendung, da jede positive Förderentscheidung der Antragsprüfung durch die Referatsleitung unterliegt.